



Pa. 71.
2.



PATENT,

Wegen

Käufung

Der

Graben.

de Dato Berlin / den 9. Novembr 1717.

B E R L I N

Gedruckt bey Christoph Eufmisch / Königlichem Preussischen
Hof-Buchdrucker.



Sinnach Seine
Königliche Majestät
in Preussen / 2c. Unser aller-

gnädigster Herr / mißfällig vernommen / welchergestalt denen von Dero in G. D. E. ruhenden Herrn Batern Majestät unterm 25. Febr. 1704. und 25. Julii 1710. wegen Aufräumung der Graben und Bäche ergangenen Edicten / in allen Stücken gehörig nicht nach gelebet / sondern vielmehr an verschiedenen Orten die Graben und Bäche / so auf löbliche Anordnung Ihre Königlichen Majestät Hochseeligsten Herren Vorfahren / angelegt worden / zum Schaden und Ruin Dero Königlichen Lande und Provinzzen / indem die Feld-Früchte so wohl an Getreyde als Gräsung von dem stehen bleibenden Regen und Schnee-Wasser verfauren und verderben / die Weiden auch zu unergründlichen Lüchern werden müssen / unaufgeräumt geblieben / und negligiret / mithin der nöthige Zufluß der Wasser-Ströhmie zum grossen Nachtheil der Commerciens und Mühlen-Nutzung / verhindert worden / Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber solcher zum Verderb Dero getreuen Unterthanen gereichenden Nachlässigkeit / länger nachzusehen nicht gemeinet sind / sondern allergnädigst wollen / daß Dero Lande immer mehr und mehr zum Flor und Aufnehmen gebracht / zugleich auch die Wege zur Commodität der Posten und anderer Reisenden / imgleichen zu Facilitierung des Commerciü gebessert und tüchtig repariret werden sollen; Als haben mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn erachtet / Eingangs erwehnte Edicte hiedurch und in Krafft dieses zu renoviren. Setzen / ordnen und wollen demnach / daß so wohl in Dero Königreich Preussen als auch in der Chur-Marc Brandenburg / wie auch allen übrigen Dero Landen und Provinzzen / alle Lücher / Brüche / und Niederungen / sie mögen Seiner Königlichen Majestät Aemtern und Domainen immediate, oder aber Dero Vafallen und Unterthanen zustehen / und zwar in jeder Provinz durch einen in derselben befindlichen erfahrenen Ingenieur und Land-Meßer / wozu in dem Herzogthum Pommern der Zeitige Land-Baumeister hiedurch ein- vor allemahl ernennet und autorisirt wird / imgleichen / wenn

wenn es die Importantz der Sache erfordert / durch noch einen oder
zwey des Wercks Verständige / welche entweder die Cammer oder das
Commissariat des Orts aus ihrem Mittel vorkommenden Umständen
nach dazu committiren / allen falls auch / und wenn es nöthig ist /
jemand von Seiten des Forst-Amts mit dazu ziehen wird / jährlich
einmahl visiciret / und diejenigen / von welchen man Hoffnung hat /
daß sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen / durch Wasser-Leitungen
immer mehr und mehr uhrbar gemacht / auch die alten Graben und
Flüsse tüchtig aufgeräumet werden sollen / damit das Wasser solcher
gestalt in die Ströhme wohin es eigentlich gehöret / seinen Abfluß
haben / die dadurch vorhin überschwenmeten Lücher und Brüche
aber zu nutzbahren Ländereyen und Wiesen gemacht werden mögen /
zu dem Ende denn mehr Höchsterehnte Se. Königl. Majestät allen
Dero Prälaten / Grafen / Frey-Herren / denen von der Ritterschafft /
wie auch Kriegs- und Steuer-Commissarien / Amt-Leuten und Mag-
istraten in Städten / Flecken und Dörffern / auch sonst Jedermän-
niglich ohn Unterscheid des Standes hiemit allergnädigt und ernst-
lich anbefehlen / daß ein jeder welcher seine liegende Gründe vorange-
zeigter Massen nicht uhrbar hat machen / noch wo es nöthig mit
Graben durchstechen lassen / solches durch den von der Regierung /
Cammer / oder Commissariat dazu verordneten Ingenieur oder Land-
Messer / wie solches von dem in Pommern dazu ein vor allemahl
ernannten zeitigen Land-Bau-Meister geschehen wird / wenn sich
jemand deßfalls meldet / ohn die geringste Verweigerung bey Ver-
meidung Königlicher Ungnade verrichten / und zu dem Ende ihm
alle Grängen / wo es die Situation erfordert / aufrichtig anzeigen
lassen solle.

Damit auch Niemand einige Entschuldigung habe / als ob ihm
hiedurch übermäßige Unkosten verursacht würden / so sollen die Inge-
nieurs und Land-Baumeisters so wohl / als auch andere des Wercks
verständige / erheblicher Nothdurfft nach etwa dazu committirte /
bey dergleichen Visitation oder Aufräumung ein mehres nicht genieß-
sen / als / was Seine Königliche Majestät in dergleichen Fällen an
Dixten selbst reichen lassen / und verordnet haben. Es müssen aber
die Graben so breit und so tieff es jeden Orts Situation erfordern
wird / gemacht / auch zu dem Ende das auf und in dem Graben ste-
hende Holz weggehauen / und zur Nothdurfft und Befestigung der
Grabens gebraucht werden. So ist auch Sr. Königl. Majestät
allergnädigster Wille und Befehl / daß dergleichen Arbeit nicht durch
Land-Streicher oder dergleichen Leute welche nach ihrer Commo-
dität nur das Leichteste aufmachen und dasjenige / woran am meis-
sten

sten gelegen / wegen der dazu erforderkten schwereren Arbeit negligiren / sondern durch tüchtige / geschickte und getreue dazu anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle. An denenjenigen Orten nun wodurch die Königliche Land-Baumeisters oder Ingenieurs, welche hierüber die Aufsicht führen / und einem jeden wie die Sache am besten anzugreifen / Anleitung geben / einige Arbeit verfertigt wird (welches aber aller Orten mit Vorbewußt des Guts-Herren zu überlegen und mit ihm in Güte der Überschlag zu machen / wenn aber derselbe solches zu thun sich weigern würde / dennoch executive solches zu verrichten) soll jeden Orts Guts-Herr und der den ersten Nutzen davon zu hoffen hat / die Bezahlung thun / wie denn / wenn die Arbeit denen Königlichen Aemtern und Domainen zu gute geschieht / die Königliche Amts-Cammern der Bezahlung wegen gehörige Verfügung zu machen wissen werden. Diejenigen Vasallen / Magistrate und Untertanen aber / so sich weigern werden die Arbeits-Kosten zu bezahlen / sollen ohn die geringste Weilläufigkeit und Process auf zureichende producirte Bescheinigung durch die Land-Neuterliche Execution auf der Säumnigen Unkosten zur schleunigen Bezahlung angehalten / und alle so eine vorsehlliche Hinderung beschaffen machen / dafür gebührend angesehen werden / welches die Regierungen / Hof-Gerichte / wie auch Land-Bögte / Burg-Richter / Haupt-Leute und Drosten dergestalt zu verfügen / hiedurch alles Ernstes befehliget werden.

Vergleichen Visitation und Untersuchung der Lächer und aufzuräumenden Gräben soll alle Jahr einmahl geschehen / so lange bis alle Lächer und Brücher uhebahr sind / auch alles in gehörigen Stande ist. Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme / soll es gewöhnlicher massen publicirt und öffentlich angeschlagen werden. Urfundlich haben Seine Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 9. Novembr. 1717.

Fr. Wilhelm.



E. V. v. Kameke.

Kg 4215

(2) 4°

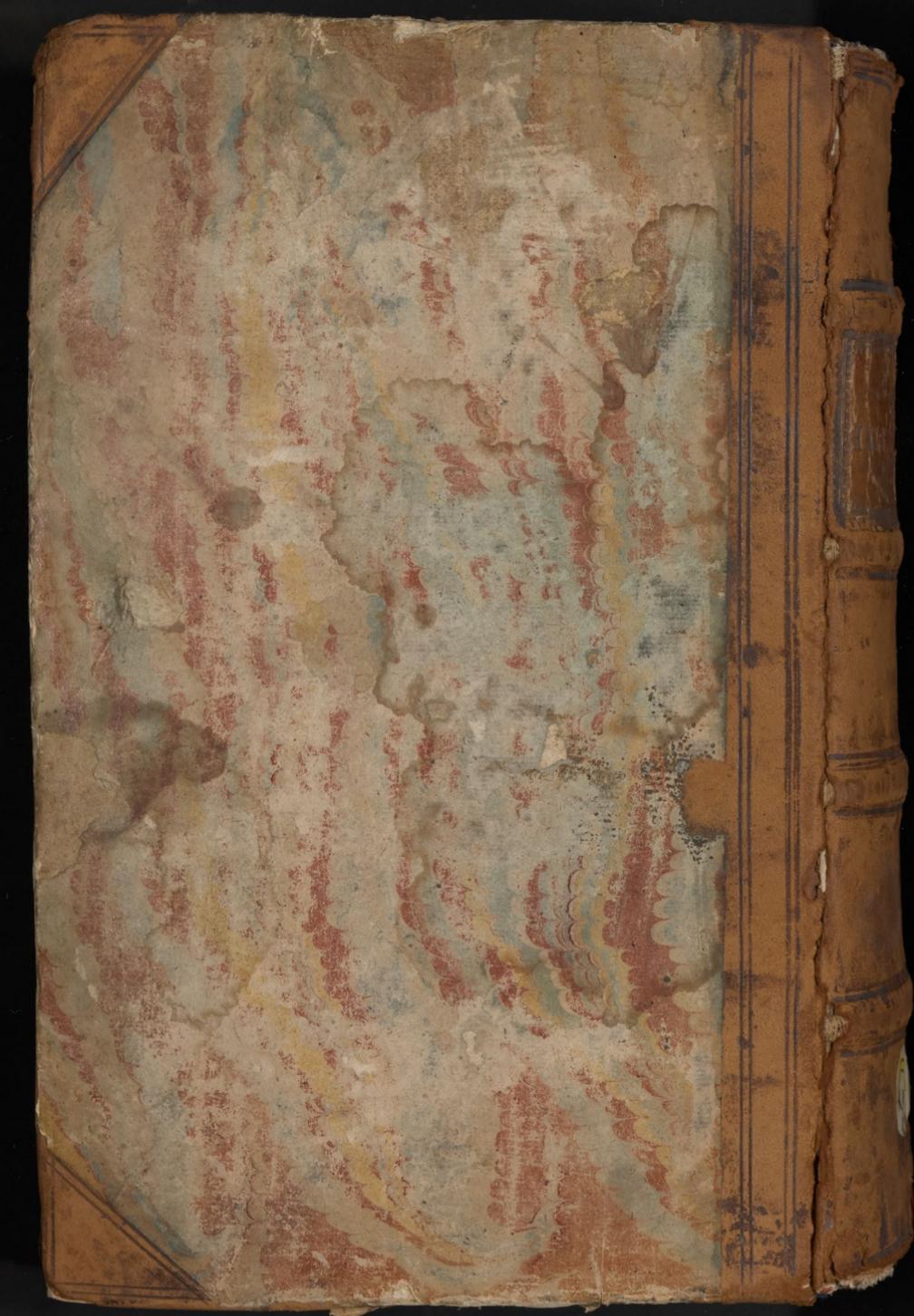
KD 18



KD 17

21





PATENT,

Wegen

Erfindung

Der

Erfindung.

in / den 9. Novembr 1717.

F R E I R /

Süßmilch / Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker.

